

KNY-20-01008

# „Der Eingriff in den Besitz.“

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät der Universität Marburg.

Vorgelegt von Karl Koehler, Gerichtsassessor.

Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. Fr. Leonhard in Marburg.  
Marburg 1921.

## Auszug.

### A. Geschichtliche Entwicklung der Besitzlehre.

#### I. Das römische Recht.

Unterschied zwischen detentor und possessor. Schutzgewährung durch die Interdikte. Untergang des Interdiktenverfahrens in dem Extraordinarverfahren z. Zt. Diokletians. Die actio utilis ex causa interdicti. Im späteren römischen Recht faßte man sie als einfache Deliktssklage auf. Wiederherstellung der alten römischen Besitztheorie durch die Glossatoren.

#### II. Das Kanonische Recht.

Die exceptio spolii in dem canon redintegranda der pseudoisidorischen Dekretalien. Aufnahme derselben in das Dekret Gratians. Entwicklung derselben zu einer Besitzklage. Ausdehnung der Klage auf den detentor. Entwicklung des summarissimum im 13. Jahrhundert.

#### III. Das Deutsche Recht.

Der Besitz erscheint unter dem Wort Gewere. Arten der Gewere. Keine selbständigen Besitzklagen. Rezeption der fremden Rechte. Schroffer Gegensatz zwischen fremdem und einheimischem Recht. Schwere Schädigung des einheimischen Rechts. Selbständige Behandlung im 17. und 18. Jahrhundert. Im 19. Jahrhundert suchte v. Savigny das reine römische Recht wiederherzustellen.

#### IV. Die Partikularrechte.

Teilweise eine freiere selbständigere Entwicklung der Besitzlehre unter stärkerer Anlehnung an die heimischen Rechte.

#### V. Das bürgerliche Gesetzbuch.

Besitzer ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat. Unmittelbarer und mittelbarer Besitz. Besitzdiener. Der „ererbte Besitz“. Sach- und Rechtsbesitz.





KNY-20-01008

## B. Der Eingriff in den Besitz.

### I. Der Besitz muss beeinträchtigt sein.

Soweit es sich um den Besitzschutz handelt, nur eine Art von Besitz, nämlich der auf der tatsächlichen Gewalt einer Person über eine Sache beruhende Besitz. Der mittelbare Besitzer genießt nur dann Besitzschutz, wenn gleichzeitig ein Eingriff in den unmittelbaren Besitz verübt wird. Kein Besitzschutz des mittelbaren Besitzers gegen den Besitzmittler. Der Rechtsbesitz folgt, soweit er im Gesetz anerkannt ist, den Regeln des Sachbesitzes.

### II. Die Beeinträchtigung muss durch verbotene Eigenmacht geschehen.

Begriff der verbotenen Eigenmacht. Maßgebend ist allein der Wille des unmittelbaren Besitzers z. Zt. des Eingriffs. Unerheblich ist, ob der Eingriff vorher etwa vertragsmäßig gestattet war.

### III. Die Beeinträchtigung muss zu einer Besitzentziehung oder Besitzstörung führen.

Besitzentziehung oder Besitzstörung unterscheiden sich nur dem Grade nach. Durch die Einwirkung muß ein Zustand geschaffen sein, der nach der Verkehrsauffassung mit der tatsächlichen Sachherrschaft des Besitzers im Widerspruch steht.

### IV. Durch die Beeinträchtigung muss die eigentliche Sachgewalt dem Besitzer ganz oder teilweise entzogen werden.

Es genügen daher solche Einwirkungen nicht, die den Besitzer nur in der Benutzung der Sache stören, ohne seine eigentliche Sachgewalt anzutasten. Daher kann in Immissionen u. dgl. nur dann ein Eingriff in den Besitz erblickt werden, wenn sie so stark sind, daß der Besitzer die eigentliche Sachgewalt durch sie entweder ganz oder teilweise verliert. Dafür spricht zunächst die geschichtliche Entwicklung des Besitzschutzes, der zufolge der Besitzschutz dazu geschaffen ist, um eigenmächtige Veränderungen der tatsächlichen Gewaltverhältnisse zu verhindern oder zu beseitigen. Wollte man ferner in jeder Einwirkung, die den Besitzer in der Benutzung der Sache stört, einen Eingriff in den Besitz sehen, so müßte der Besitzschutz in einem Umfang gewährt werden, der über das praktische Bedürfnis weit hinausgeht. Konsequenterweise müßte man auch Besitzschutz gewähren, wenn dem Besitzer der Besitz nur bestritten wird. Ferner bei Drohungen und bei sogenannten Idealimmissionen, denn durch alle diese Einwirkungen kann der Besitzer ganz erheblich in der Benutzung der Sache gestört werden. Die Gewährung des Besitzschutzes in einem so weiten Umfange führt aber zu unannehmbaren Ergebnissen. Die Rolle des Beklagten ist im Besitzprozeß äußerst ungünstig. Seine Verteidigung sehr beschränkt. Er kann sich insbesondere nicht damit verteidigen, daß ihm der Eingriff vertragsmäßig gestattet sei, denn letzteres macht eine wirkliche Eigenmacht nach § 858 ff. BGB. nicht zur erlaubten, falls sie dem jetzigen Willen des Besitzers widerspricht. Diese Folgen können nur dann in Kauf genommen werden, wenn die Störung so stark ist, daß die eigentliche Sachgewalt angetastet wird. Nur dann ist unter allen Umständen eine Besitzklage gerechtfertigt.

## **V. Die Beeinträchtigung muss auf einem menschlichen Tun oder Unterlassen beruhen.**

Die Besitzschutzansprüche richten sich gegen denjenigen, der in eigener Person die störenden Handlungen vornimmt oder mit dessen maßgeblichem Willen sie vorgenommen werden, oder gegen denjenigen, der es unterläßt, Störungen zu verhindern oder zu beseitigen, obwohl für ihn eine Rechtspflicht zur Verhinderung oder Beseitigung besteht. Eine solche Rechtspflicht besteht vor allem für den Grundstückseigentümer, wenn von seinem Grundstück Einwirkungen, die er kennt, ausgehen und den Besitz Dritter beeinträchtigen.

## **C. Ein Eingriff in den Besitz liegt nicht vor, wenn das Gesetz den Eingriff gestattet.**

### **I. Die Gestaltung muss sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.**

Unerheblich ist, ob die Gestattung auf einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtssatz beruht.

### **II. Der Eingriff ist dagegen nicht gestattet, wenn nur ein Recht auf dem Besitz besteht.**

Keine Einrede aus dem Recht. Auch im Wege der Widerklage könnten Einreden aus dem Recht nicht in den Besitzprozeß gebracht werden. Wohl aber darf der Beklagte den Klaggrund leugnen, indem er dartut, daß keine verbotene Eigenmacht vorliegt, da der Kläger z. B. nicht Besitzer sei.

### **III. Ausnahmsweise eine Einrede aus dem Recht zulässig**

nach § 864 Abs. 2 BGB., wenn nach Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Täter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.

## **D. Subjektiver Tatbestand.**

Eine bestimmte Willensrichtung des Täters ist nicht erforderlich. Der Täter braucht nicht einmal das Bewußtsein zu haben, daß er in fremden Besitz eingreift. Verschulden nicht nötig.

V. Die Freiwilligkeit muss auf einem menschlichen Taten  
überlassen werden.

Die Freiwilligkeit ist diejenige, die sich aus dem Willen des Handelnden ergibt, ohne dass er durch Zwang, Täuschung oder sonstigen äußeren Einfluss gezwungen wird, eine Handlung zu begehen. Sie ist die Voraussetzung für die Verantwortlichkeit des Handelnden. Ein Handelnder ist nur dann freiwillig, wenn er die Handlung aus eigenem Willen begeht, ohne durch Zwang, Täuschung oder sonstigen äußeren Einfluss gezwungen zu werden.

### C. Ein Eingriff in den Besitz liegt nicht vor, wenn das Gesetz den Eingriff gestattet.

I. Die Gestattung muss sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

Die Gestattung muss sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, d. h. es muss keine weitere Verfügung erforderlich sein, um den Eingriff zu rechtfertigen.

II. Der Eingriff ist rechtmäßig, wenn nur ein  
Recht auf dem Besitz beruht.



Das Recht auf dem Besitz beruht, wenn der Eingriff nur ein Recht auf dem Besitz beruht, d. h. wenn der Eingriff nur ein Recht auf dem Besitz beruht, d. h. wenn der Eingriff nur ein Recht auf dem Besitz beruht.

III. Annahmeweise des Käufers aus dem Recht zulässig.  
Die Annahmeweise des Käufers ist nur dann zulässig, wenn sie aus dem Recht zulässig ist, d. h. wenn sie aus dem Recht zulässig ist, d. h. wenn sie aus dem Recht zulässig ist.

### D. Subjektiver Tatbestand.

Die bestimmte Willensrichtung des Täters ist nicht erforderlich. Die Tat  
kann nicht ohne einen bestimmten Willensrichtung des Täters begangen werden.

Die bestimmte Willensrichtung des Täters ist nicht erforderlich, d. h. es ist nicht erforderlich, dass der Täter einen bestimmten Willensrichtung hat, um die Tat zu begehen. Die Tat kann ohne einen bestimmten Willensrichtung des Täters begangen werden.